

1871

1872

1873

1874

1875

Die zur Bewilligung zur Entfernung von Bäumen nach § 4 zuständigen Stelle erster Instanz hat vor der Erlassung eines Bescheids gemäß § 4 innerhalb einer Frist von vier Wochen der örtlich zuständigen Bezirksvertretung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die zur Bewilligung zuständige Stelle hat sich diesbezüglich an den zuständigen Bezirksvorsteher zu wenden, der für die Abgabe einer Stellungnahme der Bezirksvertretung verantwortlich ist. Die Bezirksvertretung kann zum Zweck solcher Stellungnahmen eine ständige Kommission bilden. Der Bezirksvorsteher ist jedoch verpflichtet, bei jedem Bewilligungsfall alle Mitglieder der Bezirksvertretung schriftlich innerhalb von fünf Tagen ab Kenntnis zu verständigen.